

Infoblog: „Wie komme ich nach der freiwilligen Ausreise wieder mit einem Arbeitsvisum zurück?“

Die Informationen, die Sie hier finden, wurden vom Bayerischen Flüchtlingsrat ermittelt und zusammengefasst. Die dortigen Kollegen haben einen kosovarischen Flüchtling dabei unterstützt von der Regelung nach §26 Abs. 2 BeschäftigungsVO Gebrauch zu machen.

Das ZDF hat den Prozess begleitet und heute wird die entsprechende Dokumentation um 21 Uhr im Rahmen von „Frontal 21“ gezeigt werden. Hier die Online Ankündigung zum Beitrag auf der ZDF homepage/frontal 21: <http://www.zdf.de/frontal-21/arbeitsvisa-fuer-fluechtlinge-zu-viele-buerokratische-huerden-42586594.html> .

1. Allgemeine Informationen zu § 26 Abs. 2 BeschäftigungsVO

Teil des Asylpakets I war die Ergänzung der Beschäftigungsverordnung um §26 Absatz 2 , welcher folgendermaßen lautet:

„Für Staatsangehörige von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien können in den Jahren 2016 bis einschließlich 2020 Zustimmungen zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels bei der jeweils zuständigen deutschen Auslandsvertretung im Herkunftsstaat gestellt wurde. Die Zustimmung darf nicht erteilt werden, wenn der Antragsteller in den letzten 24 Monaten vor Antragstellung Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen hat. Satz 3 gilt nicht für Antragsteller, die nach dem 1. Januar 2015 und vor dem 24. Oktober 2015 einen Asylantrag gestellt haben, sich am 24. Oktober 2015 gestattet, mit einer Duldung oder als Ausreisepflichtige im Bundesgebiet aufgehalten haben und unverzüglich ausreisen.“

Das heißt:

Grundsätzlich kann jeder Arbeitsvertrag Grundlage eines Visumsantrags sein - also keine Beschränkung auf Mangelberufe und Fachkräfte.

Grundsätzlich gilt für Asylsuchende eine Sperre von zwei Jahren. Davon **ausgenommen** sind Leute, die zwischen dem 1.1.2015 und dem 24.10.2015 einen Asylantrag gestellt haben und „unverzüglich“ ausreisen bzw. ausgereist sind. Unverzüglich ist dehnbar, und bestimmt sich in Absprache mit der zuständigen Ausländerbehörde.

Im Beispielfall wurde ein Ausreisedatum, das als „unverzüglich“ gelten würde, mit der Zentralen Ausländerbehörde im Balkanlager Manching abgestimmt und das ging überraschenderweise völlig unproblematisch.

Unabhängig von dem obigen Paragraphen, kann das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge eine Wiedereinreisesperre verhängen (§11 Abs. 7 AufenthG). In den meisten Fällen beträgt die Dauer der Wiedereinreisesperre dann ca.10 Monate.

Die Regelung des § 26 Abs. 2 BeschäftigungsVO ist befristet bis 2020.

2. Prozeduren

a. Das Stellenangebot

Voraussetzung für einen Visumsantrag ist ein Stellenangebot. Das Angebot wird von der Agentur für Arbeit (ZAV) geprüft und muss also mindestens dem Mindestlohn, Tariflohn oder ortsüblichem Vergleichslohn entsprechen (letzterer kann bei der örtlich zuständigen BA-Stelle erfragt werden).

Bei dem Beispielfall wurde zugestimmt, dass die BA das Stellenangebot veröffentlicht. Das Angebot beinhaltete aber „einschränkende Kriterien“, wie etwa Sprachkenntnisse und/ oder

herausragendes soziales Engagement. Somit sollte vorgebeugt werden, dass die Stelle an bevorrechtigte Arbeitssuchende vergeben wird, denn es findet eine Vorrangprüfung durch die BA statt.

Wenn jemand vorher einen Asylantrag in Deutschland gestellt hatte, wird das Stellenangebot erst mal von der örtlichen Ausländerbehörde geprüft und dann an die ZAV weitergeleitet - wie bei einem Arbeitsangebot für hier lebende Flüchtlinge.

b. Die Vorabzustimmung

Im Dezember 2015 hat das Auswärtige Amt einen Sonderkanal für Anträge nach §26 Abs. 2 BeschäftigungsVO eingerichtet. Da die Terminvergabe teils enorm lange dauert und dann das Verfahren sich noch mal hinziehen kann, wurde bei den entsprechenden Botschaften eine besondere E-Mail Adresse eingerichtet, wo Termine für Visumsanträge zur Arbeitsaufnahme eingereicht werden können, **wenn eine Vorabzustimmung vorliegt**. Genaueres ist je nach Botschaft geregelt.

Obwohl das Auswärtige Amt angibt das Verfahren mit dem Innenministerium abgestimmt zu haben, sind wir im Rahmen des Beispielfalles zunächst auf Schwierigkeiten gestoßen: Die Münchener Ausländerbehörde wusste nicht Bescheid und musste also behördenintern entscheiden, ob sie eine solche Vorabzustimmung machen kann bzw. darf. Die Münchner kamen aber zu dem Schluss, dass sie dürfen. Die Ausländerbehörde wollte in unserem Beispielfall auch wissen, wo der Wohnsitz des künftigen Arbeitnehmers ist (wahrscheinlich um die Frage zu klären, ob sie überhaupt zuständig ist). Der Einfachheit halber – und in unserem Fall zutreffend – haben wir den Wohnsitz innerhalb der Münchner Ausländerbehörde angegeben und darüber hinaus mitgeteilt, wie hoch die vermutete Wohnungsmiete ist (für den Fall der möglichen Inanspruchnahme von Zusatzleistungen durch den Arbeitnehmer).

Ohne Vorabzustimmung muss die Botschaft erst die zuständige Agentur für Arbeit oder Ausländerbehörde kontaktieren, deren Zustimmung einholen und kann erst dann über den Visumsantrag entscheiden.

Im Beispielfall konnte nicht genau ermittelt werden, wie viel schneller das Verfahren mit Vorabzustimmung im Vergleich zum Verfahren ohne Vorabzustimmung geht. Wir hatten erst einen normalen Antrag auf Terminvergabe gestellt, dann einen über den schnelleren Kanal. Auf unsere erste Bitte um einen Termin wurde bislang nicht reagiert, auf die Anfrage mit Vorabzustimmung haben wir innerhalb einer guten Woche eine Antwort und einen Termin bekommen.

Das heißt:

Die Zustimmungen der Ausländerbehörde und der ZAV können schon eingeholt werden, sobald ein Stellenangebot vorliegt - also auch wenn der Flüchtling sich noch in Deutschland befindet. Sollte er schon ausgeweist sein, so empfiehlt es sich, sich eine Vollmacht unterschreiben zu lassen; so kann z.B. die Ausländerbehörde Ihnen eine Kopie der Vorabzustimmung zukommen lassen, welche sonst nur an die Botschaft geht.

Grundsätzlich soll der Arbeitgeber die Vorabzustimmung beantragen. *In unserem Beispiel haben wir den Arbeitgeber unterstützt, indem wir alle Papiere ausgefüllt und vorbereitet haben und er sie nur noch unterschrieben, gestempelt und an die Behörde weitergegeben hat.*

In unserem Beispielfall hatten wir parallel zum Antrag bei der Ausländerbehörde schon die ZAV kontaktiert. Diese hat den Antrag innerhalb eines Tages positiv beschieden.

c. Der Antrag auf einen Termin

Hier müssen neben dem Stellenangebot, der Vorabzustimmung und bestenfalls einer ordentlichen Stellenbeschreibung folgende Daten an die Botschaft mitgeteilt werden:

Art des Visums: Langzeitvisum zur Arbeitsaufnahme

Name, Vorname

Geburtsdatum und Geburtsort

Reisepassnummer

Telefonnummer

Adresse

E-Mail Adresse

Die Termine werden in der Regel mit sechs Wochen Vorlauf vergeben. Zum Termin muss der Antragsteller **persönlich** erscheinen und seinen Pass sowie ggf. weitere Unterlagen mitbringen (siehe Seite der jeweiligen Botschaft!).

3. Schlussanmerkung

Wir haben versucht in unseren Beispielfall dynamisch zu unterstützen und standen dem Flüchtling und dem Arbeitgeber entsprechend bei den Prozeduren zur Seite. Dadurch hat es praktisch nur einige Wochen gedauert, bis wir den Termin von der Botschaft (Prishtina in diesem Fall) bekommen hatten und wir halten es für wahrscheinlich, dass nach diesem Termin zeitnah ein Visum erteilt wird.

Zusätzlich unterstützt wurden wir in unserem Fall dadurch, dass auch das ZDF die Sache begleitet hat. So hatten wir verschiedene Informationskanäle und vielleicht auch in dem einen oder anderen Moment ein bisschen Rückenwind.

Dennoch sollte man von einigen Monaten Verfahrensdauer ausgehen und einen Arbeitgeber finden, der das Arbeitsplatzangebot auch über einen solchen Zeitraum aufrechterhalten kann oder entsprechend das Angebot hinreichend weit in die Zukunft datiert beginnen lässt.